

Frau Bundesrätin  
S. Sommaruga  
UVEK / Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Brugg, 25. November 2021

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer  
Sekretariat: Ursula Boschung  
Dokument: 211124\_SN\_NIV\_RPV.docx

## **Teilrevision der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung**

### **Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 11. Oktober 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Im Folgenden halten wir unsere Position zu verschiedenen Punkten, welche die Landwirtschaft betreffen, fest und äussern uns daher nur zur Raumplanungsverordnung sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung.

#### ***Raumplanungsverordnung RPV***

Die angestrebte Vereinfachung beim Bau von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone begrüssen wir grundsätzlich, zumal viele Landwirtinnen und Landwirte selbst Energiewirtinnen und Energiewirte sind und die Versorgungssicherheit im Energiebereich für die Landwirtschaft bedeutend ist.

Allerdings gilt es beim Bauen ausserhalb der Bauzone stets darauf zu achten, dass für zonenfremde Bauten kein Kulturland beeinträchtigt oder dessen Produktionsfunktion eingeschränkt wird.

Um den Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wie auch dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung Rechnung zu tragen, gilt es daher, den Ausbau der Solarenergie insbesondere im Siedlungsgebiet voranzutreiben, wo nach wie vor ein enormes Potenzial brachliegt. Solange dies der Fall ist, lehnen wir freistehende Solaranlagen auf Kulturland ab. Eine Ausnahme bilden die Agri-Photovoltaikanlagen, die als Teil eines landwirtschaftlichen Produktionssystems einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion leisten.

Aufgrund der Winterstromproblematik könnten – sofern das Potenzial in der Bauzone ausgeschöpft ist – wenig produktive Flächen im Sömmerungsgebiet ausnahmsweise für freistehende Anlagen genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass damit kein ökologischer Ausgleich geleistet werden muss.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

#### ***Art. 32a***

*1<sup>bis</sup> Auf einem Flachdach oder einem geringfügig geneigten Dach in einer Arbeitszone oder einer gemischten Wohn- und Arbeitszone gelten sie auch dann als genügend angepasst, wenn sie:*

Seite 2 | 4

- a. das Dach um höchstens einen Meter überragen; und*
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind.*

Zu Art. 32a begrüßen wir die Vereinfachung. Die Verordnungsanpassung sollte jedoch genutzt werden, um die Flexibilität im Baugebiet sinnvoll zu maximieren. Daher gilt es u.a. zu prüfen, inwiefern auch gemischte Wohn- und Arbeitszonen von Art. 32a Abs. 1bis profitieren können.

### **Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen**

*1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) sein, wenn sie:*

Die Klärung der Standortgebundenheit erhöht die Planungssicherheit und ist daher grundsätzlich positiv. Der Bewilligungsvollzug muss möglichst ohne Gerichtsverfahren erfolgen.

- a. in ästhetischer Hinsicht in Flächen wie Dächer, Fassaden, Staumauern oder Lärmschutzwände integriert werden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;*

Die Nutzung bestehender, besonders geeigneter Flächen steht hier richtigerweise an erster Stelle. Die betreffenden Bauten sind mehrheitlich auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Die Integration von Solaranlagen stellt daher lediglich eine Ergänzung dieser ohnehin bestehenden Bauten dar, weshalb deren energetische Nutzung sinnvoll ist.

Auch wenn die Dächer bereits andernorts geregelt sind, sollten sie der Vollständigkeit halber hier ebenfalls erwähnt werden. Allenfalls könnten Dächer und Fassaden durch den Begriff «Gebäudehüllen» ersetzt werden.

- b. mobil auf einem Stausee im alpinen Raum schwimmend angebracht werden; oder*

Einverstanden.

- c. ~~in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen~~, in Strukturen integriert werden, die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.*

Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können.

Mit der Vorgabe, dass geeignete Strukturen an die Bauzone angrenzen müssen, wird eine unsachgemässe Abstufung geschaffen. Denn entweder ist für eine bestimmte Anlage die Standortgebundenheit ausserhalb Bauzone gegen oder nicht, unabhängig von der Distanz zur Bauzone. Letztere kann ein Kriterium im Bewilligungsverfahren sein, darf aber nicht in der Verordnung vorweggenommen werden. Es besteht die Gefahr, dass der Vollzug und die Gerichte aus dieser Regelung den Umkehrschluss ziehen, dass Solaranlagen in Strukturen, die nicht an Bauzonen angrenzen, nicht standortgebunden sind. Zahlreiche bereits existierende Agri-Photovoltaikanlagen würden dadurch zonenwidrig werden.

Daher ist diese Einschränkung unbedingt zu streichen. Es gibt noch genügend weitere Kriterien wie der Natur- und Heimatschutz, die im Bewilligungsverfahren einschränkend wirken. Selbstverständlich ist im Rahmen des

Seite 3 | 4

Bewilligungsverfahren auch darauf zu achten, dass der Standort entsprechender Anlagen mit vernünftigem Aufwand erschlossen werden kann.

Positiv sind die Ausführungen in den Erläuterungen zur erforderlichen Synergie mit der Landwirtschaft. Die Koexistenz ist kein hinreichender Grund für eine freistehende Solaranlage im Kulturland. Letztere muss in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

Damit eine dynamische Entwicklung der Agri-Photovoltaik bei den erwünschten Strukturen möglich, jedoch die unerwünschten Entwicklungen unterbunden werden können, schlagen wir vor, dass der Bund eine Positivliste führt, welche die erwünschten Produktionssysteme und Strukturen benennt. Sollten sich neue technische Möglichkeiten eröffnen, kann der Bund diese Liste zusammen mit der Landwirtschaft und dem Landschaftsschutz unkompliziert erweitern. Dasselbe gilt für unerwünschte Entwicklungen.

In eine solche Positivliste, beispielsweise in Form einer Richtlinie oder einer Vollzugshilfe, wären insbesondere Anlagen der Spezialkulturen aufzunehmen. Von festinstallierten Schattenspendern auf Weiden sollte abgesehen werden, da es dafür natürliche Lösungen ohne Baute gibt, wie etwa Bäume. Unbedingt aufzulisten sind Fahrnisbauten, mobile Solar-Generatoren, etc.

*2 Bei veränderten Verhältnissen ist neu zu verfügen.*

Einverstanden, sofern damit keine Grundbucheinträge mit Kostenfolgen erforderlich sind.

### **Niederspannungs-Installationsverordnung**

Elektrische Installationen müssen periodisch kontrolliert werden und mit dem Sicherheitsnachweis versehen werden. Die Periodizität der Kontrollen orientiert sich an den Gefahrenpotential. Neue Anlagen werden in einer Periodizität von 20 Jahren kontrolliert, Installationen nach «Schema II» oder «Schema II» (Erstellung vor 1985) unterliegen hingegen einem 5 Jahresrhythmus. Dabei wurden bis anhin nur jene Abschnitte der Gebäude mit einem kürzeren Intervall kontrolliert, welche noch über die alten Schemen verfügen. Mit der Ordnungsänderung sollen neu die gesamten Anlagen den tieferen Kontrollintervallen unterliegen. Dies aufgrund der Schwierigkeiten der Abgrenzungen zwischen den Installationsabschnitten und der Koordination der verschiedenen Kontrollintervalle. Dies entspricht einem Anreiz die bestehenden Installationen zu ersetzen. Eine Verpflichtung des Ersatzes der alten Installationen wurde aufgrund der Einschränkung der Eigentumsrechte nicht eingeführt.

Obschon in der Landwirtschaft diverse Betriebe von diesen Änderungen betroffen sein werden, ist angesichts des Gefahrenpotentials dieser alten Installationen die Anpassung zu unterstützen. Schon heute gilt auf Landwirtschaftsbetrieben ein Kontrollintervall von 10 Jahren bei neuen Installationen aufgrund des hohen Schadenpotentials. In Zukunft muss jedoch bei den jeweiligen Kontrollen auf die Risiken hingewiesen werden und ein Ersatz dieser alten Installationen aktiv vorgeschlagen werden.

Seite 4 | 4

### **Schlussbemerkungen**

Erst wenn die Potenziale in der Bauzone und bei Bauten ausserhalb Bauzone ausgeschöpft sind, könnten freistehende Solaranlagen auf landwirtschaftlichen wenig produktiven Flächen im Sömmerungsgebiet in Frage kommen. Agri-Photovoltaikanlagen sind unter den erwähnten Bedingungen nicht nur an der Bauzonengrenze, sondern in der ganzen Landwirtschaftszone zu ermöglichen. Die Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstützen wir aufgrund des Gefahrenpotenzials.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Rufer Martin  
Direktor